

Hannover, den 18.08.2009

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

■ Abgeordneter Christian Meyer (GRÜNE)

Wird mit Landesförderung für Europas größte Ziegenfabrik die bäuerlich-artgerechte Ziegenhaltung zerstört?

Nach dem umstrittenen Verkauf der Landesdomäne Heidbrink (Lkr. Holzminden) an die Firma Petri (Petrella-Käse) sind nun erste konkrete Planungen zur angedachten größten Ziegenfabrik Europas bekannt geworden. Danach sollen dort zukünftig in drei Großställen je bis zu 2500 Milchziegen gehalten werden, insgesamt über 7500 Tiere. Hinzu kommen nach Schätzung des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. jährlich ca. 12.000 Lämmer und eine unbekannte Zahl von Ziegenböcken in einem Quarantäne-/Bockstall. Damit würde erstmals in Deutschland eine industrielle Ziegenhaltung realisiert.

Nach Angaben des Landesverbandes Niedersächsischer Ziegenzüchter e.V. werden in Niedersachsen bisher bei einem Gesamtbestand von 26.700 Ziegen höchstens 10.000 Tiere im Voll- bzw. Nebenerwerb gemolken. In den größten Betrieben werden ca. 100 Milchziegen gehalten. Durch den von der Firma Petri geplanten Zuwachs von über 7.500 Milchziegen droht die Verdrängung der bestehenden klein- und mittelgroßen Betriebe. Ca. 50 Ziegen erwirtschaften das Einkommen für eine Person. Die geplante Ziegenfabrik soll in industrieller Stallhaltung mit maximal 10 Arbeitsplätzen bewirtschaftet werden. Die Ziegen sollen durch Futterautomaten mit Fertigfutter in Ställen eingepfercht gehalten werden. Grasens oder Freigang - wie in der ersten Ankündigung des Projekts nach dem Treffen der Minister Sander und Ehlen auf der Domäne behauptet (Täglicher Anzeiger Holzminden vom 1.3.2006 mit der Überschrift "Grasen bald 3000 Ziegen auf Heidbrink?") - erfolgt nicht.

Die vom Umweltministerium mit 1,125 Millionen Euro geförderte Abwasserpipeline wird in einem Schreiben des Projektträgers Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) im Gegensatz zu früheren Auskünften (siehe u.a. Antwort auf die Kleine Anfrage vom 8.5.2009 Drs. 16/1281, Abschnitt zu F2) nunmehr auch direkt zum Anschluss und Abwasserinfrastruktur der ehemaligen Landesdomäne genutzt.

In der Antwort des WVIW heißt es mit Datum vom 31.7.2009 an den Bund der Steuerzahler, dass die Abwassertransportleitung Glesse-Holzminden nunmehr in Transportleitung Brevörde-Holzminden umbenannt wurde. Der Verlauf sieht eine Querung der Weser und nunmehr einen Anschluss der Siedlung "Domäne Heidbrink" vor. "Hier ist für die Entsorgung der z. Zt. dezentral entwässerten Grundstücke die Anschlussmöglichkeit zu berücksichtigen." (Schreiben des Wasserverbandes Ithbörde vom 31.7.2009). In Glesse ist der Sitz der Molkerei Petri. Bei Brevörde liegt die Domäne Heidbrink.

Nach Auskunft des Landkreises Holzminden auf eine schriftliche Anfrage im Kreistag Holzminden im Jahr 2007 soll die Ziegenfabrik nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden, und zwar nach Nr. 7.11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Für das Gebiet der Domäne Heidbrink besteht seit 1955 das umfangreiche Landschaftsschutzgebiet Wesertal. Die jetzt von der Firma Petri vorgelegte Planung für die Ziegenfabrik ist laut Auskunft des Landkreises Holzminden "in der o.g. Größenordnung nicht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren und bei Realisierung des Bauvorhabens wird die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets nicht mehr gegeben sein." Ob eine Aufhebung des LSG

Wesertal durch den Kreistag Holzminden für die Ziegenfabrik erfolgt, wird zurzeit kontrovers diskutiert und werden Stellungnahmen der Verbände und Interessengruppen eingeholt. Tierschutzverbände kritisieren dabei insbesondere die Haltungsbedingungen in der geplanten Ziegenfabrik:

“Die Haltung tausender Ziegen in reiner Stallhaltung entspricht nicht den Bedürfnissen dieser Tiere, die einen sehr starken Drang nach freier Bewegung und Klettern haben. Dies belegen beispielsweise wissenschaftliche Studien des Instituts für ökologischen Landbau des Johann Heinrich von Thünen-Instituts in Trenthorst“ (Pressemitteilung VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz vom 5.8.2009).

Nach der Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Ziegen vom 6.11.1992 sind u.a. ganzjährige Stallhaltung, längere Anbindungen und fehlende Ausläufe bei länger dauernder Stallhaltung sowie fehlende Klettermöglichkeiten unvereinbar mit artgemäßer Ziegenhaltung.

Deutschland hat diese Empfehlung ratifiziert und nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999 sind diese bei fehlenden speziellen Regelungen in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung für eine tierschutzrechtliche Genehmigung heranzuziehen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Bedingungen und Vorgaben für eine tierschutzgerechte Ziegenhaltung müssen grundsätzlich sowie im konkreten Einzelfall bei der Stallhaltung von mehreren tausend Milchziegen erfüllt werden und nach welchen gesetzlichen Genehmigungsverfahren (mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) muss die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden?
2. Ist der auf der Landesdomäne geplante Stallbau, die Ziegenmilchverarbeitung oder -produktion grundsätzlich förderfähig, wenn ja aus welchem Programm und in welcher Höhe?
3. Hält die Landesregierung vor dem Hintergrund des zitierten Schreibens des WVIW an den Bund der Steuerzahler an ihrer mehrfach geäußerten Auffassung fest (siehe u.a. Antwort auf die Kleine Anfrag vom 8.5.2009 Nr. F2), dass die vom Umweltministerium mit 1,125 Millionen Euro geförderte Abwassertransportleitung des Wasserverbandes Ithbörde nicht für die Domäne benötigt wird und das diese nachträgliche Subvention der Infrastruktur eines Käufers aus Steuergeldern mit dem Verkauf der Domäne nichts zu tun hat?

Christian Meyer

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf die Kleine Anfrage Nr. 65 zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE)

„Wird mit Landesförderung für Europas größte Ziegenfabrik die bäuerlich-artgerechte Ziegenhaltung zerstört?“

Ich beantworte die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Gemäß **§ 2 Tierschutzgesetz (TierSchG)** müssen die Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Ihre Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Außerdem gelten die allgemeinen Bestimmungen der **Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)**, d. h. § 3 „Allg. Anforderungen an Haltungseinrichtungen“ (verletzungssicher, ausreichende Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen für alle Tiere, ausreichender Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen etc.) und § 4 „Allg. Anforderungen an Überwachung, Fütterung und Pflege“.

Da nähere spezialgesetzliche Regelungen in Deutschland fehlen, sind die vom ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen herausgegebenen „**Empfehlungen für das Halten von Ziegen**“ vom 06. Nov. 1992 für die tierschutzfachliche Beurteilung von Milchziegenhaltungen heranzuziehen.

Nach den Europaratsempfehlungen **sollten** Ziegen u. a. möglichst nicht das ganze Jahr über im Stall gehalten werden. Sind sie während eines erheblichen Teils des Jahres aufgestallt, so sollten sie in Sicht- und Hörweite anderer Ziegen oder Tiere sein und genügend Bewegungsraum haben. Sie sollten regelmäßig ins Freie gelassen werden. Die Haltung sollte möglichst in Gruppen erfolgen. Eine dauerhafte Fixierung der Ziegen ist nicht statthaft.

Bei der Fütterung ist auf qualitativ hochwertiges Futter mit einem hohen Raufutteranteil zu achten.

Grundsätzlich ist eine ganzjährige Stallhaltung von Ziegen möglich. Eine verhaltensgerechte Unterbringung kann in einem Laufstall, der zumindest permanenten Zugang zu einem Laufhof bietet, gewährleistet werden.

Die Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Antrages würde im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Soweit der Bauantrag sich auf mehr als 1000 qm überbaute Fläche bezieht, ist eine Verbandsbeteiligung nach § 60 a Nr. 4 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vorgeschrieben.

Zu 2:

Eine Förderung der Einrichtung von Ziegenställen wäre im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) grundsätzlich möglich. Der Fördersatz beträgt bis zu 25 bzw. in bestimmten Fällen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Außerdem ist die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auf 1,5 Mio. € begrenzt.

Vom Antragsteller bzw. dessen Unternehmen sind allerdings u. a. folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Mehr als 50 % der Umsatzerlöse müssen aus bodengebundener Landwirtschaft erzielt werden.
- Die beruflichen Fähigkeiten müssen durch Vorlage von mindestens 2 Buchführungsabschlüssen für vorhergehende Wirtschaftsjahre nachgewiesen werden.

Nach hiesigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden können.

Die Verarbeitung und Vermarktung von Ziegenmilch ist nach der Richtlinie "Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse" mit 20 - 25 % grundsätzlich förderfähig. Inwieweit im dem angesprochenen Fall eine Förderung tatsächlich möglich ist, hängt von der konkreten Situation ab, die in ihren Details derzeit nicht bekannt ist.

Zu 3:

Wie bereits in der Drucksache 15/4400 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hagenah vom 11.02.2008 und in der Drucksache 16/1281 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein und Meyer vom 04.02.2009 dargestellt, hat die Kläranlage Brevörde, an die die Molkerei der Firma PETRI, Glesse, angeschlossen ist, bereits mit der derzeitigen Abwasserbelastung ihre Kapazitätsgrenze erreicht bzw. überschritten. Wie in vorg. Drucksachen ebenfalls bereits ausgeführt, hat der abwasserbeseitigungspflichtige Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) im Zusammenhang mit der von der Firma PETRI vorgesehenen Kapazitätsausweitung der Molkerei einen Trassenvergleich durchgeführt. Dieser hat ergeben, dass nach wirtschaftlichen und abwassertechnischen Krite-

rien das Konzept der Entsorgung des gesamten Abwassers der Firma PETRI durch die zentrale Kläranlage in Holzminden die sinnvollste Lösung darstellt.

Darauf aufbauend prüft der Verband zur strategischen Sicherung der Entwässerung die Option, zukünftig das kommunale Abwasser des gesamten Raumes mit der geplanten Abwassertransportleitung der Kläranlage Holzminden zuzuführen. Dies wurde vom Vorstand des Verbandes so beschlossen.

Die dafür geplante Abwassertransportleitung zwischen Pumpwerk Brevörde und der Kläranlage in Holzminden, soll die Weser mittels Düker unterqueren und u. a. auch über Flächen der Domäne verlaufen. Diese Trassenführung stellt nach derzeitigem Planungsstand die wirtschaftlichste Lösung dar und wird in weiteren Planungsschritten optimiert und ggf. auch konzeptionell weiterentwickelt.

Die Hofstelle der Domäne Heidbrink sowie die unmittelbar benachbarten privaten Wohngrundstücke entsorgen ihre häuslichen Abwässer derzeit dezentral. Das heißt, sie sind nicht an ein Abwasserleitungsnetz und eine zentrale Kläranlage angeschlossen. Als Nebeneffekt der vorgesehenen Abwassertransportleitung wird erstmalig eine zentrale abwassertechnische Erschließung der innerhalb des Weserbogens, in der Nähe der geplanten Trasse liegenden "Siedlung Domäne Heidbrink" möglich. Unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes ist eine zentrale Abwasserreinigung aufgrund einer besseren Reinigungsleistung und eines stabileren Betriebs einer dezentralen Abwasserreinigung vorzuziehen.

Auch aus Sicht des WWIW ist es in Verbindung mit den aktuellen Trassenplanungen daher zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll, die Anschlussmöglichkeit für die Entsorgung des häuslichen Abwassers der zurzeit dezentral entwässerten Grundstücke zu berücksichtigen.

Es besteht insofern nach wie vor kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verkauf der Domäne Heidbrink und den Überlegungen zur geplanten Errichtung einer neuen Abwassertransportleitung.